

	Zeile(n)	Ja	Nein
- Anlage KSt 1 F 38 (Ermittlung des fortgeschriebenen Endbetrages nach § 36 Abs. 7 KStG), - Anlage KSt 1 Fa (Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos, § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG für Betriebe gewerblicher Art), (neu) Anlage Steuergestaltung.			
Mitwirkung bei der Anfertigung der Steuererklärung. In Zeile 100 KSt 1 ist zu erklären, ob die Steuererklärung unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt wurde.	100–102		
Hinsichtlich der Feststellungserklärung im Sinne des § 14 Absatz 5 KStG ist zu erklären, ob die Feststellungserklärung als Organträger/als gesetzlicher Vertreter des Organträgers abgegeben wird.	103–105		

2.2 Bilanzielle Aspekte 2021 und Aspekte der Anlage(n) GK Zeilen 11–24

	Zeile(n)	Ja	Nein
In den allgemeinen Angaben ist bei mehreren Betrieben die Bezeichnung des Betriebs anzugeben und das Wirtschaftsjahr.	1 und 2 Anlage GK		
Liegt eine Handels- oder eine Steuerbilanz vor? Hinweise und Taxonomien zur E-Bilanz beachten! Der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 5b Abs. 1 i.V.m. § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b EStG). Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung bezieht sich auf den Inhalt der Bilanz und – soweit vorhanden – der Gewinn- und Verlustrechnung. Alternativ ist entweder der Inhalt der Handelsbilanz, ergänzt um eine steuerliche Überleitungsrechnung, oder eine gesonderte Steuerbilanz zu übermitteln. Die hierzu herausgegebenen BMF-Schreiben sind im BStBl Teil I veröffentlicht und zudem, zusammen mit den Datensatzbeschreibungen/Taxonomien und weiteren Informationen, auf der Internetseite www.estuer.de abgelegt. Die Abgabe der steuerlichen Gewinnermittlung in Papierform ist nur noch in begründeten Härtefällen zulässig (§ 5b Abs. 2 EStG i.V.m. § 150 Abs. 8 AO). Der BFH hat mit Urteil vom 15.05.2018, VII R 14/17, BFH/NV 2018, 1137-1139 (Leitsatz und Gründe) entschieden, dass keine unbillige Härte bei der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung einer Bilanz vorliegt. Sofern die Verpflichtung zur Erstellung einer Hilfs- und Nebenrechnung nach § 3 BetriebsstättenGewinnaufteilungsverordnung besteht, ist diese zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.	11–24 Anlage(n) GK		

	Zeile(n)	Ja	Nein
Hinweis auf: www.estuer.de/#ebilanz Hinweis! Mit dem BMF-Schreiben vom 14.04.2021 wird das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 6.5) als amtlich vorgeschriebener Datensatz nach § 5b EStG veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien (Kern-, Ergänzungs- und Spezialtaxonomien) stehen unter www.estuern.de zur Ansicht und zum Abruf bereit. Die Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31.12.2021 beginnen (Wirtschaftsjahr 2022 oder 2022/2023). Sie gelten entsprechend für die in Rdnr. 1 des BMF-Schreibens vom 28.09.2011 genannten Bilanzen sowie für Eröffnungsbilanzen, sofern diese nach dem 31.12.2021 aufzustellen sind. Es wird nicht beanstandet, wenn diese auch für das Wirtschaftsjahr 2021 oder 2021/2022 verwendet werden.			
Bilanzielle Erfassung der Corona-Hilfen Aus der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung 2021: Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG ggf. i.V.m. § 5 EStG (E-Bilanz) sollen die Hilfen, soweit steuerpflichtig, unter der nachfolgenden Taxonomie-Position erfasst werden: „sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen, sonstige Zuschüsse und Zulagen“ (is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies.other) bzw. In der Oberposition (Mussfeld) „sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen“ (is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies). Im Umsatzkostenverfahren sind entsprechende Positionen vorhanden.			
Ukraine-Krieg: Auswirkungen auf die Rechnungslegung IDW-Mitteilung vom 02.03.2022 Der Angriff Russlands gegen die Ukraine hat auch erhebliche Auswirkungen auf deutsche Unternehmen und ihre Beschäftigten. Die Unternehmen und ihre Abschlussprüfer bewerten aktuell mögliche Auswirkungen der kriegerischen Ereignisse für die Rechnungslegung und Prüfung: Viele Abschlüsse zum gerade zurückliegenden Stichtag 31.12.2021 sind noch nicht aufgestellt, geprüft oder festgestellt. Damit stellt sich unmittelbar die Frage der Berücksichtigung in der Rechnungslegung betroffener Unternehmen, einschließlich deren Lageberichte, sowie der Konsequenzen für die Abschlussprüfung. Nach Erörterung dieser Frage unter Einbindung der Vorsitz der unmittelbar betroffenen Fachausschüsse ist das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) geschäftsstellenseitig der Auffassung, dass es sich bei dem Angriff um ein nach dem Abschlussstichtag 31.12.2021 eingetretenes Ereignis handelt, das somit als ein wertbegründender Vorgang anzusehen ist. Aufgrund des Stichtagsprinzips sind die Auswirkungen			

	Zeile(n)	Ja	Nein
des Kriegs damit grundsätzlich erst in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Folgeperiode zu berücksichtigen. Dessen ungeachtet können bereits für Abschlüsse und Lageberichte zum Stichtag 31.12.2021 Berichtspflichten: • für den Nachtragsbericht im Anhang und • für die Risiko- und Prognoseberichterstattung im Lagebericht bestehen.			
E-Bilanz; Übermittlungspflicht in Fällen atypisch stiller Gesellschaften gemäß § 5b EStG Zu der Frage, zu welcher Steuererklärung der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung des Betriebs des Inhabers eines Handelsgewerbes in Fällen der atypisch stillen Beteiligung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung gemäß § 5b Absatz 1 EStG zu übermitteln ist, wird auf das BMF-Schreiben vom 24.11.2017, IV C 6-S 2133-b/17/10004, FMNR693000017, BStBl I 2017, 1543 verwiesen und insbesondere auf die Überleitungsrechnung.			
Verpflichtung zur Datenfernübertragung wirtschaftlich unzumutbar i.S.v. § 150 Abs. 8 Sätze 1 und 2 AO Nach Ansicht des BFH, Urteil vom 16.06.2020, VIII R 29/17 (veröffentlicht am 12.11.2020), ist die Verpflichtung zur Datenfernübertragung wirtschaftlich unzumutbar i.S.v. § 150 Abs. 8 Sätze 1 und 2 AO, wenn der finanzielle Aufwand für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Datenfernübertragungsmöglichkeit in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zu den Einkünften nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 EStG steht. Der Antrag auf Befreiung wegen unbilliger Härten nach § 150 Abs. 8 AO bezieht sich nur auf den jeweiligen Veranlagungszeitraum. Pflicht zur Einreichung einer E-Bilanz bei finanziellem Aufwand von ca. 40 € BFH Urteil vom 21.04.2021, XI R 29/20 (veröffentlicht am 12.08.2021) Leitsatz (amtlich) 1. § 5b Abs. 1 EStG ist verfassungsgemäß. 2. Eine „unbillige Härte“ i.S.d. § 5b Abs. 2 EStG liegt nicht bereits deshalb vor, weil die Einkünfte des bilanzierenden Steuerpflichtigen im Wirtschaftsjahr gering oder negativ sind. Vielmehr ist zu beurteilen, ob angesichts des Umfangs der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung die vom Steuerpflichtigen zu tragenden Kosten unverhältnismäßig sind. Nur wenn dies der Fall ist, liegt ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand i.S.d. § 150 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 AO vor.			

	Zeile(n)	Ja	Nein
3. Ein finanzieller Aufwand in Höhe von 40,54 € für die durch § 5b Abs. 1 EStG vorgeschriebene elektronische Übermittlung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz ist auch für einen „Kleinstbetrieb“ nicht (wirtschaftlich) unzumutbar.			
Pflicht zur Übermittlung einer E-Bilanz im Insolvenzverfahren Nach dem Anwendungserlass zur AO zu § 251 Rz. 4.1.1 verliert mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Schuldner die Befugnis, sein zur Insolvenzmasse gehörendes Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen (§ 80 Abs. 1 InsO). Die Verwaltungs- und Verfügungsrechte werden durch den Insolvenzverwalter ausgeübt (§ 34 Abs. 3 AO). Nach Rz 4.2 AEAO zu § 251 AO hat der Insolvenzverwalter als Vermögensverwalter (§ 34 Abs. 3 AO) die steuerlichen Pflichten des Schuldners zu erfüllen. Er ist daher u.a. gem. § 149 Abs. 1 AO i.V.m. den Einzelsteuergesetzen verpflichtet, Steuererklärungen für den Schuldner abzugeben. Die Steuererklärungspflicht besteht sowohl für Besteuerungszeiträume nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als auch für Besteuerungszeiträume vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, soweit der Schuldner noch keine Steuererklärungen abgegeben hat. Die Regelung zur Übermittlung der E-Bilanz nach § 5b EStG ist Teil der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen.			
Wurde beachtet, dass in Zeile 11 Anlage GK der Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handels- oder Steuerbilanz um die Zuführung bzw. Auflösung von Rücklagen erhöhte/verringerte Steuerbilanzgewinn bzw. -verlust (ohne Gewinn- bzw. Verlustvortrag) einzutragen ist (bei Handelsbilanz: nach Berücksichtigung der Überleitungsrechnung nach § 5b Abs. 1 Satz 2 EStG bzw. § 60 Abs. 2 EStDV zur Anpassung an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze)? Der eingetragene Wert darf nicht durch Zuführungen oder Auflösungen von Rücklagen und Verrechnung mit Verlust- oder Gewinnvorträgen beeinflusst sein, vgl. § 275 Abs. 4 HGB. Die handelsrechtliche Gewinnabführung aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages muss hingegen berücksichtigt worden sein. Bitte insbesondere auch an gesetzliche Rücklagen denken, wie beispielsweise die gesetzliche Rücklage für Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt) nach § 5a Abs. 3 GmbHG.	11		
Hinweis! Nach § 5b Abs. 1 Satz 2 EStG ist die Überleitungsrechnung von der Handels- zur Steuerbilanz im Rahmen des Verfahrens E-Bilanz elektronisch zu übermitteln. § 60 Abs. 2 EStDV wird ausschließlich im Verfahren der E-Bilanz anzuwenden sein und wird nicht mehr im Rahmen der Festsetzung der Körperschaftsteuer berücksichtigt.			

	Zeile(n)	Ja	Nein
Bei partieller Steuerpflicht: Gewinn/Verlust aus dem steuerpflichtigen Bereich lt. gesonderter Ermittlung.	11		
In Zeile 12 Anlage GK ist der Gewinn/Verlust nach § 4 Abs. 3 EStG einzutragen ist (bei Verwendung der Anlage EÜR: der Betrag laut Zeile 89 abzüglich Betrag laut Zeile 90 der Anlage EÜR). Bei partieller Steuerpflicht: Gewinn/Verlust aus dem steuerpflichtigen Bereich lt. gesonderter Ermittlung. Bitte beachten! Die Zeile 12 Anlage GK kann nur von Körperschaften verwendet werden, die nicht schon kraft Rechtsform zur Führung von Büchern verpflichtet sind.	12		
Bitte beachten! In Zeile 12a Anlage GK sind die Hinzurechnungen/Abrechnungen, die sich bei einem Wechsel der Gewinnermittlungsart ergeben haben zu erfassen.	12a		
Korrekturen bei Beteiligungen an Personengesellschaften laut gesonderter Einzelaufstellung (Zeilen 13 bis 15a Anlage GK) In Zeile 13 Anlage GK ist der im Betrag laut Zeile 11 Anlage GK enthaltene Gewinn/Verlust aus der Beteiligung an Personengesellschaften einzutragen.	13		
Nicht bei Organgesellschaften: In Zeile 14 Anlage GK sind Einkünfte aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft laut gesonderter und einheitlicher Feststellung nach Anwendung aller außerbilanziellen Korrekturen (zum Beispiel § 8b KStG) sowie von Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auf Ebene der Mitunternehmerschaft anzuwenden sind (zum Beispiel § 15a EStG) einzutragen. Falls die gesonderte und einheitliche Feststellung noch nicht durchgeführt wurde, ist der auf die Körperschaft entfallende Wert lt. Feststellungserklärung oder der voraussichtlich zu berücksichtigende Wert einzutragen. Für die Einkommensermittlung ist auch der Mitunternehmer einer Personengesellschaft, die Organträger ist, wie ein Organträger zu behandeln. Es ist die Anlage zu übermitteln. Das zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft ist in Zeile 14 bzw. 14a der Anlage GK nicht zusätzlich zu erfassen. Es sind ebenfalls keine Angaben in den Zeilen 164 bis 171 der Anlage GK vorzunehmen.	14		
Nur bei Organgesellschaften: Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung vor Anwendung der aufgrund § 15 Satz 1 Nummer 2 und 2a und § 15 Satz 2 KStG nicht vorzunehmenden außerbilanziellen Korrekturen.	14a		

**16.2.3.1 Erbschaft als Betriebseinnahme einer Kapitalgesellschaft –
Kein verfassungsrechtlicher Verstoß**

BFH vom 06.12.2016, I R 50/16, BStBl II 2017, 324

Nach dem BFH-Urteil vom 06.12.2016 unterliegt die für den Betrieb einer Pflegeheim-GmbH bestimmte Erbschaft ungeachtet ihrer erbschaftsteuerrechtlichen Belastung der Körperschaftsteuer.

Bei einer Kapitalgesellschaft erhöhen nach dem Verständnis des Senats sämtliche Vermögensmehrungen, die keine (verdeckten) Einlagen sind, nicht nur den Handels- und Steuerbilanzgewinn, sondern auch die Einkünfte, mithin auch letztwillige Zuwendungen von verstorbenen Heimbewohnern eines Alten- und Pflegeheims.

Im Streitfall ist durch die im Ergebnis unbefriedigende Zweifachbesteuerung eine Steuerbelastung von ca. 45 % (473.086 €) entstanden (hinzu kommt eventuell die Steuerbelastung durch etwaige Gewinnausschüttung).

Dagegen und gegen das Fehlen einer § 35b EStG entsprechenden Steuerermäßigungsmöglichkeit im Körperschaftsteuergesetz hat der BFH keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

16.2.3.2 Erfassung von Corona-Hilfen (aus der Anleitung zur KSt-Erklärung)

Um spätere Rückfragen der Finanzverwaltung zu vermeiden, wird empfohlen, die Corona-Zuschüsse wie folgt in der Gewinnermittlung zu erfassen:

- Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG steht für die Erfassung der Zahlungen in der Anlage EÜR die Zeile 15 zur Verfügung; bei umsatzsteuerlichen Kleinunternehmern sind die Zahlungen in der Zeile 11 (und Zeile 12) der Anlage EÜR zu erfassen.
- Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 5 EStG sollten die Erträge in der E-Bilanz unter der nachfolgenden Taxonomie-Position erfasst werden:
 - „sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen, sonstige Zuschüsse und Zulagen“ [is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies.other] beziehungsweise
 - in der Oberposition (Mussfeld) „sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen“ [is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies]
- Im Umsatzkostenverfahren sind entsprechende Positionen vorhanden.

**16.2.4 Zeile 12 Anlage GK: Gewinn/Verlust laut Gewinnermittlung
nach § 4 Abs. 3 EStG**

12	Gewinn/Verlust laut Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG (bei Verwendung der Anlage EÜR: Betrag laut Zeile 89 abzüglich Betrag laut Zeile 90 der Anlage EÜR) 54	13.213
----	---	--------

Da die Anlage GK Anlage zum Steuererklärungsvordruck KSt 1 ist, muss auch für Körperschaften, die nicht bilanzierungspflichtig sind, eine Zeile für die vereinfachte Gewinnermittlung im Erklärungsvordruck enthalten sein, d.h. auch für diese Körperschaften braucht es eine Ausgangsgröße für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens. Bei Verwendung der Anlage EÜR ist die Ausgangsgröße für die Besteuerung der Betrag aus der Zeile 89 abzüglich Betrag aus der Zeile 90 der Anlage EÜR.

12	Gewinn/Verlust laut Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG (bei Verwendung der Anlage EÜR: Betrag laut Zeile 89 abzüglich Betrag laut Zeile 90 der Anlage EÜR) 54	
----	---	--

Bei partieller Steuerpflicht: Gewinn/Verlust aus dem steuerpflichtigen Bereich lt. gesonderter Ermittlung.

16.2.4.1 Korrekturen nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV

Ist Ausgangspunkt für die Einkommensermittlung die Handelsbilanz, sind ggf. **Korrekturen nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV** vorzunehmen, um das Handelsbilanzergebnis an die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften anzupassen.

§ 5 Abs. 1 EStG i.d.F. des BilMoG ist nach § 52 Abs. 1 Satz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Danach ist die Ausübung steuerlicher Wahlrechte nicht mehr an die Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz gebunden. Änderungen in der Handelsbilanz, wie z.B. die Auflösung eines auf der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts beruhenden Sonderpostens mit Rücklagenanteil nach § 247 Abs. 3 HGB a.F., haben ab dem Veranlagungszeitraum 2009 keine Auswirkungen auf die Steuerbilanz.

Zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung hat das BMF mit Schreiben vom 12.03.2010, BStBl I 2010, 239 ff. ausführlich Stellung genommen.

16.2.4.2 Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz/Rückstellung

Beispiel: Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz

Die Ruben Lichtenberg GmbH hat zum 31.12.2015 zutreffend nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften i.H.v. 100.000 € in ihrer Handelsbilanz passiviert. Steuerlich wurde der Aufwand nach § 60 Abs. 2 EStDV korrigiert, da im Veranlagungszeitraum 2015 steuerlich Rückstellungen für drohende Verluste nicht gebildet werden durften (§ 5 Abs. 4a und Abs. 6 EStG).

Im Veranlagungszeitraum 2021 sind die Gründe für die Bildung der Rückstellung entfallen. Die Rückstellung wurde zum 31.12.2021 handelsbilanziell aufgelöst.

Lösung: Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz

Die in der Handelsbilanz zum 31.12.2015 zutreffend passivierte Rückstellung durfte im Veranlagungszeitraum 2015 nach § 5 Abs. 4a Satz 1 und Abs. 6 EStG steuerlich nicht zu Aufwand führen. Im Veranlagungszeitraum 2015 wurde der Betrag nach § 60 Abs. 2 EStDV durch eine außerbilanzielle Korrektur steuerlich neutralisiert. Durch die Auflösung der Rückstellung in 2021 wird handelsrechtlich ein Jahresüberschuss ausgewiesen der steuerlich wiederum zu neutralisieren ist.

Stichwort	Zeile/Vordruck	Betrag
Jahresüberschuss		100.000 €
Korrektur nach § 60 Abs. 2 EStDV		<u>./ 100.000 €</u>
Zwischensumme	Zeile 11 Anlage GK	0 €

16.2.4.3 Anpassung an die Außenprüfung

Beispiel: Anpassung an die Außenprüfung

Bei der Ruben Lichtenberg GmbH wurde in 2022 eine Außenprüfung für die Jahre 2017 bis 2019 durchgeführt. Die Außenprüfung führte zu einer verdeckten Gewinnausschüttung wegen zu hoher Zinszahlungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer Ruben Lichtenberg i.H.v. 12.000 € p.a. Die überhöhten Zinszahlungen erfolgen auch in den Jahren 2020 und 2021 wurden die Zinszahlungen den Feststellungen der Betriebsprüfung angepasst. Daneben wurden Anschaffungsnebenkosten für ein unbebautes Grundstück i.H.v. 9.000 € nachaktiviert. Der vorläufige Jahresüberschuss 2021 beträgt einschließlich der überhöhten Zinszahlungen aber ohne die Anpassungsbuchung 123.000 €. Weitere bilanzielle Korrekturen sind nicht erforderlich.

Lösung: Anpassung an die Außenprüfung

In der Handelsbilanz zum 31.12.2021 müssen die Anschaffungsnebenkosten nachaktiviert werden. Die Anpassungsbuchungen an die Werte der Außenprüfung sind Geschäftsvorfälle des Wirtschaftsjahres 2021. Die Anpassungsbuchungen sind erfolgswirksam vorzunehmen. Die verdeckte Gewinnausschüttung hinsichtlich der überhöhten Zinszahlung kann auch in 2021 nicht bilanziell, etwa durch die Aktivierung einer Forderung an den Gesellschafter, korrigiert werden. Eine Korrektur wäre selbst bei noch nicht abgeflossenen Beträgen ausgeschlossen.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung darf auch dann nicht im Wege der Bilanzkorrektur rückgängig gemacht werden, wenn der vereinbarte Vorteil an den Gesellschafter nicht ausgezahlt wurde und die Körperschaft noch eine entsprechende Verbindlichkeit ausweist (Schleswig-Holsteinisches FG Urteil vom 06.12.2007, 1 K 147/04).

Stichwort	Zeile/Vordruck	Betrag
Vorläufiger Jahresüberschuss		123.000 €
Anpassung Anschaffungskosten Grundstück		+ 9.000 €
Jahresüberschuss		132.000 €
Korrektur nach § 60 Abs. 2 EStDV		./ 9.000 €
Zwischensumme	Zeile 11 Anlage GK	123.000 €
Überhöhte Zinszahlung 2021	Zeile 46 Anlage GK	12.000 €
Zwischensumme	Zeile 180 Anlage GK	135.000 €

Nachrichtlich

Veranlagungs- zeitraum	verdeckte Gewinnausschüttung	
2017	12.000 €	Betriebsprüfung Zeitraum Änderung durch Betriebsprüfung
2018	12.000 €	Betriebsprüfung Zeitraum Änderung durch Betriebsprüfung
2019	12.000 €	Betriebsprüfung Zeitraum Änderung durch Betriebsprüfung
2020	12.000 €	Außerhalb der Betriebsprüfung Änderung durch Veranlagung
2021	12.000 €	Außerhalb der Betriebsprüfung Änderung durch Veranlagung

16.2.4.4 Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände

Fall: Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände

(§§ 248 Abs. 2, 255 Abs. 2a und 266 Abs. 2 HGB)

Die Ruben Lichtenberg GmbH entwickelte im Jahr 2021 ein Patent für „Lächeln im Haushalt“.

Nach Fertigstellung und Eintragung im Patentregister (vermutlich in 2022) ist das Patent zweifelsfrei einzeln verwertbar.

Bis zum 31.12.2021 sind Forschungskosten i.H.v. 50.000 € und Entwicklungskosten i.H.v. 30.000 € angefallen.

Lösung: Nach handelsrechtlichen Grundsätzen dürfen die Entwicklungskosten (nicht die Forschungskosten) aktiviert werden.

Steuerlich (§ 5 Abs. 2 EStG) dürfen die selbst geschaffenen immateriellen Wirtschaftsgüter nicht aktiviert werden.

Jahresüberschuss laut Handelsbilanz	+ 30.000 €	
Korrektur nach § 60 Abs. 2 EStDV	./ 30.000 €	
Ausgangswert für die steuerliche Einkommensermittlung	0 €	Zeile 11 Anlage GK

Bitte beachten: Ausschüttungssperre (§ 268 Abs. 8 HGB)

16.2.4.5 Dauernde Wertminderung, Anlagevermögen

Fall: Sachanlagevermögen, nicht abnutzbar, dauernde Wertminderung

§§ 253 Abs. 3 und 266 Abs. 2 HGB

Die Ruben Lichtenberg GmbH erwarb im Jahr 2005 das 2000 qm große Grundstück für 150.000 €.

Die Ruben Lichtenberg GmbH hat in ihren Bilanzen bis zum 31.12.2020 das Grundstück mit seinen Anschaffungskosten bilanziert.

Die Wiederbeschaffungskosten vergleichbarer Grundstücke sind zum Bilanzstichtag (31.12.2021) nachhaltig um 30 % gesunken.

Lösung: Handelsrechtlich muss der niedrige Wert der Bilanzierung zugrunde gelegt werden. Steuerrechtlich kann der niedrige Teilwert angesetzt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG).

Sachanlagevermögen

§§ 253 Abs. 3 und 266 Abs. 2 HGB

Handelsrechtlich muss der niedrige Wert der Bilanzierung zugrunde gelegt werden.

Steuerrechtlich kann der niedrige Teilwert angesetzt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG)

Alternative 1

Handelsbilanz gleich Steuerbilanz

Alternative 2

Handelsbilanz ungleich Steuerbilanz

Alternative 1: Handelsbilanz entspricht Steuerbilanz		
Jahresüberschuss laut Handelsbilanz	./ 45.000 €	
Korrektur nach § 60 Abs. 2 EStDV	0 €	
Ausgangswert für die steuerliche Einkommensermittlung	./ 45.000 €	Zeile 11 Anlage GK
Alternative 2: Handelsbilanz entspricht nicht Steuerbilanz		
Jahresüberschuss laut Handelsbilanz	./ 45.000 €	
Korrektur nach § 60 Abs. 2 EStDV	+ 45.000 €	
Ausgangswert für die steuerliche Einkommensermittlung	0 €	Zeile 11 Anlage GK

In Zeile 12a Anlage GK sind Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart (Übergangsgewinn/-verlust) einzutragen.

12a	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart: Übergangsgewinn/-verlust laut gesonderter Ermittlung ⁷⁴	13.262
-----	---	--------

Übergangsgewinn/-verlust laut gesonderter Ermittlung ist zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung) zu übermitteln. Dies ist sowohl über <https://www.elster.de/eportal/formulareleistungen/alleformulare/belegnachreichung> als auch über andere Softwareanbieter möglich.

16.2.5 Zeilen 13 bis 14a Anlage GK: Korrekturen aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft

Korrekturen bei Beteiligungen an Personengesellschaften		
	laut gesonderter Einzelaufstellung	
13	Davon ab / Dazu: Im Betrag laut Zeile 11 enthaltener Gewinn/Verlust aus der Beteiligung an Personengesellschaften	13.279
14	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Steuerpflichtige Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung nach Anwendung aller außerbilanziellen Korrekturen (zum Beispiel § 8b KStG) sowie von Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auf Ebene der Mitunternehmerschaft anzuwenden sind (zum Beispiel § 15a EStG) ^{28 50}	13.179
14a	Nur bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung vor Anwendung der aufgrund § 15 Satz 1 Nummer 2 und 2a und § 15 Satz 2 KStG nicht vorzunehmenden außerbilanziellen Korrekturen ^{28 50}	17.262

Für die Einkommensermittlung ist auch der Mitunternehmer einer Personengesellschaft, die Organträger ist, wie ein Organträger zu behandeln. Es ist die Anlage OT zu übermitteln. Das zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft ist in Zeile 14 der Anlage GK nicht zusätzlich zu erfassen.

Aus dem Steuerbilanzgewinn/-verlust, aus dem Gewinn/Verlust aus dem steuerpflichtigen Bereich bei partieller Steuerpflicht, aus dem nach § 60 Abs. 2 EStDV korrigierten Jahresüberschuss/-fehlbetrag sind in Zeile 13 Anlage GK die Gewinne/Verluste aus der Beteiligung an Personengesellschaften heraus zu rechnen.

In Zeile 14 Anlage GK werden die in Zeile 13 Anlage GK erklärten Beträge durch die Einkünfte ersetzt die laut gesonderter und einheitlicher Feststellung nach den §§ 179, 180 AO durch das Finanzamt festgestellt wurden. Falls die gesonderte und einheitliche Feststellung noch nicht durchgeführt

28. Gesamtfall zur Körperschaftsteuerveranlagung 2021

28.1 Ruben Lichtenberg GmbH, StNr. 1/2021

Die Ruben Lichtenberg GmbH, Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Berlin Lichtenberg (Beginn der Körperschaftsteuerpflicht am 07.01.1991) legt ihrer Steuerberaterin Chrissi die folgende vorläufige (vor Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sowie Abweichungen zwischen Handels- und Steuerrecht) Handelsbilanz auf den 31.12.2021 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 vor. Die Gesellschaft ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Die Umsatzsteuer wurde insgesamt zutreffend ermittelt und an das Finanzamt abgeführt.

Vorläufige Bilanz 31.12.2021 (verkürzte Fassung in €)			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	550.000	Stammkapital	30.000
Umlaufvermögen	150.000	Gewinnvortrag	
		Vorl. Jahresüberschuss	40.819
		Vorl. Bilanzgewinn	40.819
		Körperschaftsteuer- Rückstellung	85.000
		Verbindlichkeiten	544.181
	700.000		700.000

Aufwand		Ertrag	
Diverser Aufwand	2.485.829	Umsatzerlöse	3.949.600
Löhne	1.700.400	Andere Erträge	167.197
Körperschaftsteuer Vorauszahlungen 2021	29.500	Ausl. nach DBA steuerfreie Einkünfte	147.548
Solidaritätszuschlag Vorauszahlungen 2021	1.622	Beteiligungsertrag (netto)	73.625
Körperschaftsteuer 2021 Rückstellung	85.000	Auflösung Zinsverbindlichkeit	40.000
Geschenke 35 € (netto)	7.400		
Bewirtungsaufwendungen (netto)	1.000		
Gewerbsteuer 2021	10.000		
Zuwendungen 2021	15.500		
Säumniszuschläge Gewerbsteuer Nachzahlung 2007 nach Klage- verfahren	300		
Säumniszuschläge Körperschaft- steuer 2021	200		
Stundungszinsen Körperschaft- steuer 2019	200		
Hinterziehungszinsen Lohnsteuer 2018	200		
Vorläufiger Jahresüberschuss 2021	40.819		
	4.377.970		4.377.970

28.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2021

28.2.1 Beteiligung

Die Ruben Lichtenberg GmbH ist an der Sarah Lichtenberg GmbH beteiligt. Im Veranlagungszeitraum 2021 hat die Sarah Lichtenberg GmbH eine offene den gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen entsprechende Gewinnausschüttung für das Kalenderjahr 2020 vorgenommen. Auf dem Bankkonto der Gesellschaft ist am 27.08.2021 ein Betrag i.H.v. 73.625 € eingegangen. Über die Gewinnausschüttung liegt eine ordnungsgemäße Originalsteuerbescheinigung vor. Im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Beteiligung sind zulasten des Gewinns tatsächlich angefallene Betriebsausgaben i.H.v. 7.600 € gebucht worden. § 8b Abs. 4 KStG ist vorliegend nicht einschlägig, d.h. die Beteiligungshöhe beträgt seit Jahren und zu Beginn des Kalenderjahres über 10 %.

28.2.2 Verzicht auf Zinsforderung

Ruben Lichtenberg hat im Veranlagungszeitraum 2021 auf eine gegenüber der Gesellschaft bestehende in vollem Umfang werthaltige Zinsforderung i.H.v. 40.000 € verzichtet. Der Forderungsverzicht ist als Ertrag ausgewiesen. Die Zinsen hat er in seiner Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2021 zutreffend als Einnahmen aus Kapitalvermögen erklärt.

28.2.3 Pachtaufwand

Ruben Lichtenberg hat der Gesellschaft ein unbebautes Grundstück verpachtet. Die Gesellschaft entrichtet den p.A. vereinbarten Pachtzins i.H.v. 121.000 € zum jeweiligen Fälligkeitstag. An fremde Dritte hätte die Gesellschaft unstreitig nur eine Pacht i.H.v. 20.000 € gezahlt. Die 121.000 € sind im Veranlagungszeitraum 2021 abgefließen.

28.2.4 Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG

Die Gesellschaft beabsichtigt in 2022 die Anschaffung eines ausschließlich betrieblich genutzten Wirtschaftsguts. Die voraussichtlichen Anschaffungskosten betragen 10.000 €. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Abzugsbetrags nach § 7g Abs. 1 EStG liegen insgesamt vor.

28.2.5 Investitionsabzugsbetrag nach Anschaffung (§ 7g EStG)

Die Gesellschaft hat in 2020 einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG i.H.v. 20.000 € für die beabsichtigte Anschaffung eines Wirtschaftsguts in 2021 mit voraussichtlichen Anschaffungskosten i.H.v. 50.000 € gebildet. Die Voraussetzungen für den Abzug im Veranlagungszeitraum 2020 waren gegeben. Die Anschaffung eines ausschließlich betrieblich genutzten Wirtschaftsguts erfolgte am 06.01.2021. Die Anschaffungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten betrugen 58.000 €. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen nach § 7g EStG liegt ebenfalls vor. Daneben soll die höchstmögliche Steuerminderung in Anspruch genommen werden.

In der Handelsbilanz wird das Wirtschaftsgut mit den Anschaffungskosten abzüglich einer linearen Absetzung für Abnutzung angesetzt. Die Nutzungsdauer beträgt unstreitig fünf Jahre.

Anschaffungskosten 06.01.2021	58.000 €
AfA 2021	<u>./. 11.600 €</u>
Buchwert 31.12.2021	46.400 €

28.2.6 Geschenke

Die Geschenke über 35 € betreffen diverse Präsente, die zum Nikolaustag 2021, angeschafft wurden. Ein Geschenk im Wert von 2.000 € kann beim Empfänger ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Ein weiteres Geschenk i.H.v. 2.600 € bestand in einem Geldgeschenk. Die Aufzeichnungspflichten des § 4 Abs. 7 EStG sind erfüllt. Das Konto weist die Nettobeträge aus.

28.2.7 Bewirtung aus geschäftlichem Anlass

Die Bewirtungsaufwendungen i.H.v. 1.000 € (netto) sind aus geschäftlichem Anlass begründet. Es handelte sich um ein sog. „Geschäftsanbahnungessen“ am 26.10.2021. Die Aufwendungen sind angemessen und bislang in voller Höhe als Betriebsausgaben gemindert worden. Die erforderlichen Nachweise gelten als erbracht.

28.2.8 Zuwendungen

Bei den Zuwendungen im Veranlagungszeitraum 2021 handelt es sich i.H.v. 10.500 € um Ausgaben zur Förderung der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke. Die übrige Zuwendung wurde an das Kunstamt Lichtenberg für die Organisation und Durchführung der Ausstellung zum Neodadaismus geleistet. Über den gesamten Betrag liegen insgesamt ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigungen vor (§ 50 EStDV).

28.3 Aufgabe

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der Ruben Einkommen Lichtenberg GmbH für den Veranlagungszeitraum 2021 (Hinweis auf R 7.1 KStR).

Berechnen Sie die Körperschaftsteuerrückstellung (Tarifbelastung 15 %) neu und erstellen Sie die Abschlussbilanz auf den 31.12.2021. Der Solidaritätszuschlag für 2021 beträgt 5,5 %. Eine Berechnung der Gewerbesteuerrückstellung ist nicht erforderlich. Das steuerliche Einlagekonto nach § 27 KStG wurde auf den 31.12.2020 i.H.v. 0 € festgestellt.

28.4 Lösung des Gesamtfalls

Vorläufige Einkommensermittlung

Stichworte	Betrag in €	Rechtsgrundlagen
Jahresüberschuss	40.819	§ 8 Abs. 1 KStG
Anpassung Steuerbilanz	./ 23.600	§ 60 Abs. 2 EStDV
Verdeckte Gewinnausschüttung	101.000	§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG
Investitionsabzugsbetrag	./ 5.000	§ 7g Abs. 1 EStG
Investitionsabzugsbetrag Hinzurechnung	20.000	§ 7g Abs. 2 EStG
Körperschaftsteuer 2021 Vorauszahlungen	29.500	§ 10 Nr. 2 KStG
Solidaritätszuschlag 2021 Vorauszahlungen	1.622	§ 10 Nr. 2 KStG
Körperschaftsteuer 2021 Rückstellung	85.000	§ 10 Nr. 2 KStG
Kapitalertragsteuer	25.000	§ 10 Nr. 2 KStG
Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragsteuer	1.375	§ 10 Nr. 2 KStG
Geschenke über 35 €	5.400	§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG
Darauf entfallene nicht abziehbare Vorsteuer	532	§ 10 Nr. 2 KStG
Nicht abziehbare Bewirtungsaufwendungen	300	§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG
Gewerbesteuer 2021	10.000	§ 4 Abs. 5b EStG

Stichworte	Betrag in €	Rechtsgrundlagen
Säumniszuschlag zur Körperschaftsteuer	200	§ 10 Nr. 2 KStG
Stundungszinsen zur Körperschaftsteuer	200	§ 10 Nr. 2 KStG
Hinterziehungszinsen Lohnsteuer	200	§ 4 Abs. 5 EStG
Zuwendungen (gesamt)	15.500	§ 9 Abs. 2 KStG
Beteiligungsertrag	./ 100.000	§ 8b Abs. 1 KStG
Fiktive nicht abziehbare Betriebsausgaben	5.000	§ 8b Abs. 5 KStG
Verdeckte Einlage	./ 40.000	§ 8 Abs. 3 Satz 3 KStG
Ausl. nach DBA steuerfreie Einkünfte	./ 147.548	DBA
Einkommen vor Abzug der Zuwendungen	25.500	
Abzug der Zuwendungen	./ 15.500	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG
Einkommen	10.000	

28.5 Erläuterungen

28.5.1 Beteiligung

Der Beteiligungsertrag bleibt nach § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. Die Quellensteuerbeträge sind nach § 10 Nr. 2 KStG nicht abziehbare Betriebsausgaben und daher außerbilanziell hinzuzurechnen. Hinsichtlich des Beteiligungsertrages ist ein fiktiver Betrag i.H.v. 5 % des Beteiligungsertrages als nicht abziehbare Betriebsausgabe zu behandeln (§ 8b Abs. 5 KStG). Die tatsächlichen Betriebsausgaben bleiben unberührt.

Die Quellensteuerbeträge können auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden.

Stichwort		Betrag	Vordruck KSt 1/ Anlage GK/Anlage ZVE
Bankeingang	innerbilanziell	73.625 €	In Zeile 11 Anlage GK enthalten
Kapitalertragsteuer	außerbilanziell	25.000 €	In Zeile 53 Anlage GK
Solidaritätszuschlag	außerbilanziell	1.375 €	In Zeile 52 Anlage GK
Summe		100.000 €	
§ 8b Abs. 1 Satz 1 KStG	außerbilanziell	100.000 €	Zeile 86 Anlage GK
§ 8b Abs. 5 Satz 1 KStG	außerbilanziell	5.000 €	Zeile 91 Anlage GK
Übertrag von Zeile 180 Anlage GK nach Zeile 2 bzw. 3 der Anlage ZVE		./ 95.000 €	Zeilen 107 und 180 Anlage GK Übertrag nach Zeile 2 bzw. 3 Anlage ZVE
Summe		5.000 €	

Tabellarische Darstellung nach Verrechnung der Quellensteuer mit der zu entrichtenden Körperschaftsteuer

Tabelle 2 zum Beteiligungsertrag

Stichwort		Betrag	Vordruck KSt 1/ Anlage GK/Anlage ZVE
Bankeingang	innerbilanziell	73.625 €	In Zeile 11 Anlage GK enthalten
Kapitalertragsteuer	innerbilanziell	25.000 €	In Zeile 11 Anlage GK enthalten
Solidaritätszuschlag	innerbilanziell	<u>1.375 €</u>	In Zeile 11 Anlage GK enthalten
Summe		100.000 €	
§ 8b Abs. 1 Satz 1 KStG	außerbilanziell	100.000 €	Zeile 86 Anlage GK
§ 8b Abs. 5 Satz KStG	außerbilanziell	5.000 €	Zeile 91 Anlage GK
Übertrag von Vorspalte in Hauptspalte		./ 95.000 €	Zeile 107 Anlage GK Übertrag aus Zeile 180 Anlage GK nach Zeile 2 bzw. 3 der Anlage ZVE

Die steuerliche Erfassung des Beteiligungsertrags netto ist, wie sich aus der Tabelle 1 ergibt möglich und zulässig. Bei der sogenannten Nettomethode werden die Steuerbeträge außerbilanziell unter Zuhilfenahme der Zeilen 53 und 52 der Anlage GK (nach § 10 Nr. 2 KStG) dem steuerlichen Ergebnis hinzugerechnet. Diese Variante hat den Charme, dass die Finanzverwaltung die Hinzurechnung der Quellensteuer (Anlage GK) und den begehrten Abzug der Quellensteuer (Anlage WA) maschinell betragsmäßig überprüfen kann.

Nach der Bruttomethode (Tabelle 2) werden die Quellensteuern als Forderungen an das Finanzamt aktiviert und erhöhen den steuerlichen Gewinn. Eine betragsmäßige Überprüfung durch die Finanzverwaltung ist möglich, aber schwierig, sodass in der Praxis häufig Nachfragen der Finanzverwaltung hinsichtlich der Gewinn erhöhenden Erfassung die Folge sind.

Im Lösungshinweis zum Beispielsfall werden die Kapitalertragsteuer und der darauf entfallene Solidaritätszuschlag nach Verrechnung mit dem Körperschaftsteuer- bzw. Solidaritätszuschlagaufwand als Forderung im Jahresabschluss aktiviert.

Die zunächst außerhalb der Bilanz ansetzende Korrektur wird zur innerbilanziellen Korrektur. Der Beteiligungsertrag insgesamt bleibt bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz (§ 8b Abs. 1 Satz 1 KStG). Fiktiv werden 5 % des Beteiligungsertrages als nicht abziehbarer Betriebsausgaben berücksichtigt (§ 8b Abs. 5 KStG).

Nach § 36 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG werden auf die Einkommensteuer angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37 EStG);
2. die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte oder auf die nach § 3 Nr. 40 EStG oder nach § 8b Abs. 1 und 6 Satz 2 KStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist.

Stichwort		Betrag	Vordruck Anlage WA
Kapitalertragsteuer	außerbilanziell	25.000 €	In Zeile 2 enthalten
Solidaritätszuschlag	außerbilanziell	1.375 €	In Zeile 3 enthalten

28.5.2 Verzicht auf Zinsforderung

Ruben Lichtenbergs Verzicht auf die bestehende Zinsforderung i.H.v. 40.000 € ist gesellschaftsrechtlich veranlasst und stellt, da die Forderung voll werthaltig ist, eine verdeckte Einlage dar. Nach § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG mindern verdeckte Einlagen das Einkommen. Der ausgewiesene Ertrag ist daher wieder zu neutralisieren.

Im Zeitpunkt des Verzichts gilt der Zinsbetrag beim Gesellschafter als zugeflossen (zutreffend damit die Besteuerung beim Gesellschafter im Veranlagungszeitraum des Zuflusses) und gleichzeitig zurückgewährt. Danach wurde die verdeckte Einlage aus versteuerten Einkommen geleistet. Für die Praxis zu beachten ist ferner, dass der Verzicht grundsätzlich ein rein buchhalterischer Vorgang ist und der Gesellschafter ohne einen tatsächlichen Zufluss die Zinsen zu versteuern hat.

Die verdeckte Einlage erhöht das steuerliche Einlagekonto im Zeitpunkt des Verzichts.

Um eine doppelte Besteuerung zu verhindern, erhöhen sich die Anschaffungskosten der Beteiligung beim Gesellschafter.

Stichwort		Betrag	Vordruck KSt 1/Anlage KSt 1 F/Anlage GK
Ertrag aus der Auflösung	innerbilanziell	40.000 €	In Zeile 11 Anlage GK enthalten
Verdeckte Einlage	außerbilanziell	40.000 €	In Zeile 63 Anlage GK
Zugang beim steuerlichen Einlagekonto § 27 KStG	außerbilanziell	40.000 €	In Zeilen 49, 118 Anlage KSt 1 F enthalten

28.5.3 Pachtaufwand

Die überhöhte Pachtzahlung an den Gesellschafter stellt nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG eine verdeckte Gewinnausschüttung dar.

Die Begriffsbestimmung der verdeckten Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. Satz 2 KStG kann der Richtlinie 8.5 der KStR entnommen werden. Danach liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn:

- eine Vermögensminderung bzw. verhinderte Vermögensmehrung,
- im Gesellschaftsverhältnis veranlasst,
- sich auf die Höhe des Unterschiedsbetrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG auswirkt und,
- kein den gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen entsprechender Gewinnverwendungsbeschluss vorliegt.

Die verdeckte Gewinnausschüttung ist eine außerbilanzielle Gewinnkorrektur.

Der Geschäftsvorfall soll steuerlich so gewürdigt werden, wie er unter fremden Dritten gewürdigt worden wäre.

Die überhöhte Pachtzinszahlung ist eine im Gesellschaftsverhältnis begründete Vermögensminderung (ein fremder Pächter hätte eine geringeren Pachtzins vereinbart und geleistet), die sich auf den Unterschiedsbetrag i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG ausgewirkt hat (der Gewinn wurde um den zu hoch geleisteten Pachtzins fremdunüblich gemindert) und es liegt laut Sachverhalt kein Gewinnverwendungsbeschluss vor.

Die überhöhte Pachtzinszahlung ist daher nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG außerbilanziell zu korrigieren.

Stichwort		Betrag	Vordruck Anlage GK
Aufwand aus Pachtzahlung	innerbilanziell	./ 121.000 €	In Zeile 11 Anlage GK enthalten
Verdeckte Gewinnausschüttung	außerbilanziell	101.000 €	In Zeile 46 Anlage GK enthalten
Angemessener Pachtzins	innerbilanziell	./ 20.000 €	In Zeile 11 Anlage GK enthalten

28.6 Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG

Betriebsgrößenmerkmale nach § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG

Investitionsabzugsbeträge können nur berücksichtigt werden, wenn der Betrieb am Schluss des Wirtschaftsjahres des beabsichtigten Abzuges die in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG genannten Größenmerkmale nicht überschreitet.

Bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ist das Betriebsvermögen eines Gewerbebetriebes oder eines der selbstständigen Arbeit dienenden Betriebes am Ende des Wirtschaftsjahres des beabsichtigten Abzuges nach § 7g Abs. 1 EStG wie folgt zu ermitteln:

Die gleichen Grenzen gelten für die Sonderabschreibungen, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wertgrenzen im Jahr vor Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen nicht überschritten sein dürfen.

Die in der steuerlichen Gewinnermittlung (ggf. zuzüglich Sonder- und Ergänzungsbilanzen) ausgewiesenen Bilanzposten sind bei der Ermittlung der zulässigen Grenzen mit ihren steuerlichen Werten anzusetzen. Bei den Steuerrückstellungen können die Minderungen aufgrund in Anspruch genommener Investitionsabzugsbeträge unberücksichtigt bleiben. Wird die Betriebsvermögensgrenze nur dann nicht überschritten, wenn von dieser Option Gebrauch gemacht wird, hat der Steuerpflichtige dem Finanzamt die maßgebende Steuerrückstellung darzulegen.

In 2015 kann der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden, da laut vorliegendem Sachverhalt die Grenzen nicht überschritten werden. Der Investitionsabzugsbetrag beträgt 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten. Bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages sind die begünstigten Wirtschaftsgüter in den dem Finanzamt gesondert zu übermittelnden Unterlagen ihrer Funktion nach zu benennen und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzugeben (§ 7g Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Stichwort		Betrag	Vordruck Anlage GK
Investitionsabzugsbetrag	außerbilanziell	5.000 €	In Zeile 11 enthalten

28.7 Investitionsabzugsbetrag nach Anschaffung (§ 7g EStG)

Der im Veranlagungszeitraum 2020 zutreffend außerbilanziell abgezogene Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG ist im Veranlagungszeitraum der Anschaffung des Wirtschaftsguts außerbilanziell hinzuzurechnen. Hinzuzurechnen ist ein Betrag i.H.v. 40 % der tatsächlichen Anschaffungskosten, höchstens jedoch der Betrag der im Veranlagungszeitraum 2020 abgezogen wurde. Vorliegend sind dies 20.000 €.

Dieser Betrag kann (zur Neutralisierung des steuerlichen Ergebnisses) in der Steuerbilanz von den Anschaffungskosten abgesetzt werden (§ 7g Abs. 2 Satz 2 EStG) und führt damit steuerbilanziell zu Aufwand. Der von den Anschaffungskosten abgesetzte Übertragungsbetrag mindert die steuerliche Bemessungsgrundlage für die steuerlichen Abschreibungen (§ 7g Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 EStG).

Neben der planmäßigen Abschreibung ist eine Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG i.H.v. maximal 20 % der Anschaffungskosten bzw. der geminderten Anschaffungskosten möglich.

Vergleich der Handels- und Steuerbilanz

Stichwort	Betrag Handelsbilanz	Betrag Steuerbilanz
Anschaffungskosten 16.01.2021	58.000 €	58.000 €
Übertrag Investitionsabzugsbetrag 50 % von 58.000 € maximal 20.000 €		<u>./.</u> 20.000 €
Bemessungsgrundlage Sonderabschreibung		38.000 €
Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG, 20 % von 38.000 €		<u>./.</u> 7.600 €
AfA 2021 AfA 20 % von 38.000 €		<u>./.</u> 7.600 €
AfA 2021	<u>./.</u> 11.600 €	
Buchwert 31.12.2021	46.400 €	22.800 €
Differenz Handelsbilanz/Steuerbilanz		23.600 €
Summe	46.400 €	46.400 €

Die Anpassung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz erfolgt nach § 60 Abs. 2 EStDV im Rahmen der E-Bilanz. Nach § 7g EStG ist der Übertragungsbetrag zunächst außerbilanziell hinzuzurechnen, sodass im Ergebnis die Differenz zwischen der steuerlichen und der handelsbilanziellen AfA sich auf die steuerliche Bemessungsgrundlage auswirkt.

AfA Handelsbilanz	AfA Steuerbilanz	Differenz
11.600 €	15.200 €	3.600 €

Entwicklung:

Anschaffung	Handelsbilanz	Steuerbilanz	Abweichung
2021	58.000 €	58.000 €	
Investitionsabzugsbetrag		20.000 €	
AfA 2021	11.600 €	7.600 €	
Sonderabschreibung		7.600 €	
Buchwert 31.12.2021	46.400 €	22.800 €	<u>./.</u> 23.600 €
AfA 2022	11.600 €	5.700 €	+ 5.900 €
AfA 2023	11.600 €	5.700 €	+ 5.900 €
AfA 2024	11.600 €	5.700 €	+ 5.900 €
AfA 2025	11.600 €	5.700 €	+ 5.900 €
Buchwert 31.12.2025	0 €	0 €	0 €

Der Begünstigungszeitraum i.S.d. § 7a Abs. 1 Satz 1 EStG umfasst die in der jeweiligen Vorschrift bestimmte Anzahl von Jahren. Er verkürzt sich bei den Sonderabschreibungen nach § 4 Abs. 3 FördG und bei den erhöhten Absetzungen auf die Jahre, in denen die insgesamt zulässigen Sonderabschreibungen oder erhöhten Absetzungen tatsächlich vorgenommen worden sind (R 7a Abs. 2 EStR).

28.7.1 Geschenke

Nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG dürfen Aufwendungen für betrieblich veranlasste Geschenke an natürliche Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, oder an juristische Personen grundsätzlich nicht abgezogen werden. Das Abzugsverbot greift nicht, wenn die zugewendeten Wirtschaftsgüter beim Empfänger ausschließlich betrieblich genutzt werden können.

(R 4.10 Abs. 2 Satz 4 EStR)

Einkommenserhöhung (außerbilanziell):

5.400 €

Die nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG nicht abziehbaren Aufwendungen unterliegen nach § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG der Vorsteuerabzugsbeschränkung. Nach dem UStG fallen hierunter keine nicht vorsteuerbelasteten Geldgeschenke.

Die Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch ermittelt sich wie folgt:

Nicht abziehbare Geschenke

5.400 €

hierin Geldgeschenke

./. 2.600 €

Bemessungsgrundlage für die Vorsteuerbeschränkung

2.800 €

Nicht abziehbare Vorsteuer 19 %

532 €

Fünf Vorschriften müssen geprüft werden:

1. § 4 Abs. 4 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG

Geschenke sind betrieblich veranlasst – daher innerbilanzieller Aufwand.

2. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG

Geschenke über 35 € sind nicht abziehbare Betriebsausgaben. Die Feststellung ist erforderlich für die Korrektur des Vorsteuerabzugs.

3. § 15 Abs. 1a UStG

Die auf die nicht abziehbaren Geschenke entfallene Vorsteuer ist nicht abziehbar.

Nicht abziehbare Vorsteuer ist Aufwand – innerbilanziell.

4. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG

Geschenke sind nicht abziehbare Betriebsausgaben.

Nicht abziehbare Geschenke sind außerbilanziell zu korrigieren.

5. § 10 Nr. 2 KStG

Nicht abziehbare Vorsteuer.

Vorsteueraufwand ist nicht abziehbar – außerbilanzielle Korrektur.

Stichwort		Betrag	Vordruck Anlage GK
Geschenke	innerbilanziell	./ 7.400 €	In Zeile 11 Anlage GK enthalten
Nicht abziehbare Vorsteuer	innerbilanziell	./ 532 €	In Zeile 11 Anlage GK enthalten
Zwischensumme	innerbilanziell	./ 7.932 €	In Zeile 11 Anlage GK enthalten
Geschenke	außerbilanziell	+ 5.400 €	In Zeile 61 Anlage GK
Nicht abziehbare Vorsteuer	außerbilanziell	532 €	In Zeile 56 Anlage GK
Abziehbare Betriebsausgaben	innerbilanziell	./ 2.000 €	In Zeile 11 Anlage GK enthalten

28.7.2 Bewirtungsaufwendungen

Steuerlich als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen 70 % der angemessenen und nachgewiesenen Bewirtungsaufwendungen.

Hierbei handelt es sich begrifflich nicht um Entnahmen (R 4.10 Abs. 1 EStR), sondern um nicht abziehbare Betriebsausgaben, die außerhalb der Bilanz dem steuerlichen Gewinn hinzuzurechnen sind.

Bei einer Kapitalgesellschaft ist die R 4.10 EStR wie folgt sinngemäß anzuwenden:

- Die Kapitalgesellschaft hat nur Betriebsausgaben,
- die Korrektur i.S.d. § 12 EStG bildet bei der Kapitalgesellschaft die Korrektur nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG,
- die verbleibenden Beträge sind Betriebsausgaben,
- Prüfung nach § 4 Abs. 5 und 7 EStG.

Bewirtungsaufwendungen an Geschäftsfreunde dürfen steuerlich nur noch i.H.v. 70 % abgezogen werden.

Anlage GK

Bewirtungsaufwendungen	1.190 €	Betriebsausgabe	Gewinn- und Verlustrechnung
Vorsteueranspruch	190 €	Betriebseinnahmen	Gewinn- und Verlustrechnung
Betriebsausgabe	1.000 €	Zeile 11 Anlage GK oder	Gewinn- und Verlustrechnung
Nicht abziehbare Betriebsausgaben	300 €	Zeile 61 Anlage GK	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG
Steuerlich abziehbare Betriebsausgabe	700 €	entspricht den (Netto-)Bewirtungsaufwendungen	

28.7.3 Gewerbesteuer

Der Gewerbesteueraufwand ist seit dem Veranlagungszeitraum 2008 für Erhebungszeiträume seit 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar (§ 4 Abs. 5b EStG). Die Säumniszuschläge zur Gewer-

besteuer für Erhebungszeiträume vor 2008 können in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Stichwort		Betrag	Vordruck Anlage GK
Gewerbsteuer 2021	innerbilanziell	./ 10.000 €	In Zeile 11 Anlage GK enthalten
Säumniszuschläge zur Gewerbsteuer 2007 nach einem Klageverfahren	innerbilanziell	./ 300 €	In Zeile 11 Anlage GK enthalten
Zwischensumme	innerbilanziell	./ 10.300 €	In Zeile 11 Anlage GK enthalten
Gewerbsteuer	außerbilanziell	+ 10.000 €	In Zeile 54 Anlage GK
Abziehbare Betriebsausgaben	innerbilanziell	./ 300 €	In Zeile 11 Anlage GK enthalten

28.7.4 Zuwendungen

Ermittlung der abzugsfähigen Zuwendungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG):

Einkommen vor Abzug der Zuwendungen	10.000 €	
Hiervon 20 %	2.000 €	
Begünstigte Zuwendungen		15.500 €
Umsätze und Löhne	5.650.000 €	
Hiervon 4/1.000	22.600 €	
Insgesamt abzugsfähig		15.500 €

Körperschaftsteueraufwand einschließlich Solidaritätszuschlag

Stichwort	Betrag
Körperschaftsteuer	
Vorläufiges Einkommen	10.000 €
Körperschaftsteuer Tarif	1.500 €
Vorauszahlungen	./ 29.500 €
Kapitalertragsteuer	./ 25.000 €
Überzahlung	53.000 €
Auflösung Körperschaftsteuer Rückstellung	85.000 €

Solidaritätszuschlag	
Körperschaftsteuer	1.500,00 €
Solidaritätszuschlag	82,50 €
Vorauszahlungen	1.622,50 €
Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragsteuer	1.375,00 €
Überzahlung	2.915,00 €

Bitte beachten: Nach § 4 Satz 3 SolZG bleiben Bruchteile eines Cents außer Ansatz. Grundsätzlich ist der Solidaritätszuschlag mit Cent zu berechnen.

Geänderter Jahresüberschuss

Bisheriger Jahresüberschuss	40.819 €
Forderung Finanzamt wegen Überzahlung Körperschaftsteuer	53.000 €
Forderung Finanzamt wegen Überzahlung Solidaritätszuschlag	2.915 €
Auflösung Körperschaftsteuerrückstellung	85.000 €
Geänderter Jahresüberschuss	181.734 €

Aktiva	Handelsbilanz 31.12.2021 (in €)		Passiva
Anlagevermögen	550.000	Stammkapital	30.000
Umlaufvermögen	150.000	Gewinnvortrag	
Forderung Finanzamt		Jahresüberschuss	181.734
Körperschaftsteuer +		Bilanzgewinn	181.734
Solidaritätszuschlag 2021	55.915	Verbindlichkeiten	544.181
	<u>755.915</u>		<u>755.915</u>

Vergleich: Vorläufige und endgültige Einkommensermittlung

Stichworte	Betrag in €	Betrag in €	Rechtsgrundlagen
Jahresüberschuss	40.819	181.734	§ 8 Abs. 1 KStG
Anpassung Steuerbilanz	./.. 23.600	./.. 23.600	§ 60 Abs. 2 EStDV
Verdeckte Gewinnausschüttung	101.000	101.000	§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG
Investitionsabzugsbetrag	./.. 5.000	./.. 5.000	§ 7g EStG
Investitionsabzugsbetrag Hinzurechnung	20.000	20.000	§ 7g EStG
Körperschaftsteuer Vorauszahlungen 2021	29.500	1.500	§ 10 Nr. 2 KStG
Solidaritätszuschlag Vorauszahlungen 2021	1.622	82	§ 10 Nr. 2 KStG
Körperschaftsteuer Rückstellung	85.000	0	§ 10 Nr. 2 KStG

Stichworte	Betrag in €	Betrag in €	Rechtsgrundlagen
Kapitalertragsteuer	25.000	0	§ 10 Nr. 2 KStG
Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragsteuer	1.375	0	§ 10 Nr. 2 KStG
Geschenke über 35 €	5.400	5.400	§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG
Nicht abziehbare Vorsteuer	532	532	§ 10 Nr. 2 KStG
Nicht abziehbare Bewirtung	300	300	§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG
Gewerbesteuer 2021	10.000	10.000	§ 4 Abs. 5b EStG
Säumniszuschlag zur Körperschaftsteuer	200	200	§ 10 Nr. 2 KStG
Stundungszinsen zur Körperschaftsteuer	200	200	§ 10 Nr. 2 KStG
Hinterziehungszinsen Lohnsteuer	200	200	§ 4 Abs. 5 EStG
Zuwendungen (gesamt)	15.500	15.500	§ 9 Abs. 2 KStG
Beteiligungsertrag	./ 100.000	./ 100.000	§ 8b Abs. 1 KStG
Nicht abziehbare Betriebsausgaben	5.000	5.000	§ 8b Abs. 5 KStG
Einlage	./ 40.000	./ 40.000	§ 8 Abs. 3 Satz 3 KStG
Ausl. nach DBA steuerfreie Einkünfte	./ 147.548	./ 147.548	DBA
Einkommen vor Abzug der Zuwendungen	25.500	25.500	
Abzug der Zuwendungen	./ 15.500	./ 15.500	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG
Einkommen	10.000	10.000	

Verwendete Vordrucke: KSt 1, Anlage GK, Anlage WA, Anlage Z, Anlage ZVE, Anlage KSt 1 F
Vergleich: Endgültige Einkommensermittlung und Steuererklärung

Stichworte	Betrag in €	Vordruck/Zeilen	Summe in €
Jahresüberschuss	181.734	Zeile 11 Anlage GK	
Anpassung Steuerbilanz	./ 23.600	Zeile 11 Anlage GK	
Zwischensumme	158.134	Zeile 11 Anlage GK	158.134
Investitionsabzugsbetrag		Zeile 42 Anlage GK	./ 5.000
Investitionsabzugsbetrag Hinzurechnung		Zeile 45 Anlage GK	+ 20.000
verdeckte Gewinnausschüttung		Zeile 46 Anlage GK	+ 101.000
KSt Aufwand 2021		Zeile 51 Anlage GK	1.500
Solidaritätszuschlag 2021		Zeile 52 Anlage GK	82
Gewerbesteuer 2021		Zeile 54 Anlage GK	10.000

Stichworte	Betrag in €	Vordruck/Zeilen	Summe in €
Nicht abziehbare Vorsteuer		Zeile 56 Anlage GK	532
Säumniszuschlag zur KSt		Zeile 58 Anlage GK	200
Stundungszinsen zur KSt		Zeile 58 Anlage GK	200
Hinterziehungszinsen Lohnsteuer		Zeile 58 Anlage GK	200
Nicht abziehbare Bewirtung		Zeile 61 Anlage GK	300
Geschenke über 35 €		Zeile 61 Anlage GK	5.400
Zuwendungen (gesamt)		Zeile 62 Anlage GK	15.500
Einlage		Zeile 63 Anlage GK	./. 40.000
Ausl. nach DBA steuerfreie Einkünfte		Zeile 76 Anlage GK	./. 147.548
Beteiligungsertrag	./. 100.000	Zeile 86 Anlage GK	
Nicht abziehbare Betriebsausgaben	5.000	Zeile 91 Anlage GK	
Unterschiedsbetrag		Zeile 107 Anlage GK	./. 95.000
Zwischensumme		Zeile 180 Anlage GK Übertrag nach Zeile 2 bzw. 3 der Anlage ZVE	25.500
Einkommen vor Abzug der Zuwendungen (Summe der Einkünfte)		Anlage ZVE Zeile 2	25.500
Abzug der Zuwendungen		Anlage ZVE Zeile 34	./. 15.500
Gesamtbetrag der Einkünfte		Anlage ZVE Zeile 53	10.000
Einkommen	10.000	Anlage ZVE Zeile 68	10.000
zu versteuerndes Einkommen		Anlage ZVE Zeile 70/71	10.000
Körperschaftsteuer		Anlage ZVE Zeile 71	1.500
Zuwendungen			
Zuwendungen		Zeile 5 Anlage Z	15.500
Summe		Zeile 6 und 7 Anlage Z	15.500
Summe der Umsätze und Löhne		Zeile 10 Anlage Z	5.650.000
Abziehbare Zuwendungen/Übertrag nach Zeile 34 Anlage ZVE		Zeile 7 Anlage Z	15.500
Nachrichtlich/Anlage WA/ Anlage KSt 1 F			

Stichworte	Betrag in €	Vordruck/Zeilen	Summe in €
Kapitalertragsteuer		Anlage WA Zeile 2	25.000
Solidaritätszuschlag		Anlage WA Zeile 3	1.375
verdeckte Gewinnausschüttung		Anlage KSt 1 F Zeile 2	100.000
Nachrichtlich/Anlage KSt 1 F			
Steuerliches Einlagekonto		Anlage KSt 1 F Zeile 16	0
verdeckte Gewinnausschüttung		Anlage KSt 1 F Zeile 18 und 21	100.000
Zugang		Anlage KSt 1 F Zeile 49	40.000
Endbestand Übertrag nach Zeile 5		Anlage KSt 1 F Zeile 118	40.000

28.8 Formularlösung Gesamtfall zur Körperschaftsteuerveranlagung 2021

Der Gesamtfall zur Körperschaftsteuerveranlagung 2021 ist formularmäßig in den Formularen KSt 1, Anlage GK, Anlage WA, Anlage Z, Anlage ZVE und Anlage KSt 1 F zu lösen.

28.8.1 Anlage KSt 1

An das Finanzamt / Bundeszentralamt für Steuern		Steuernummer 1/2021		2021	
☒ Körperschaftsteuererklärung und Erklärung zur gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind				— Eingangsstempel — Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.	
☐ Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Absatz 5 KStG) ☒ Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Absatz 2 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Absatz 1 Satz 3 KStG) ☐ Belege werden nachgereicht ⁷⁵					
Allgemeine Angaben ⁶⁴ Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ⁶² 1 Ruben Lichtenberg GmbH					
Art der Steuerpflicht (Sitz und Geschäftsleitung im Veranlagungszeitraum) 2 bis 5 6 Ort der Geschäftsleitung nach § 10 AO Staat (nur angeben, wenn im Ausland) 7 Ort des Sitzes nach § 11 AO Staat (nur angeben, wenn im Ausland)					
Wegen der Verlegung des Ortes des Sitzes und/oder der Geschäftsleitung vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland besteht im laufenden Veranlagungszeitraum sowohl beschränkte als auch unbeschränkte Steuerpflicht: 11.18 1 = Verlegung vom Ausland ins Inland 2 = Verlegung vom Inland ins Ausland					
Rechtsform Rechtsform ⁷³ 9 GmbH					
9a Es handelt sich um eine Stiftung des privaten Rechts. ^{11.65} 1 = Ja					
Angaben zur Steuerbefreiung 10 Die Körperschaft ist nach der folgenden Nummer des § 5 Absatz 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit: ^{11.15} 609					
11 Die Körperschaft ist vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit. 1 = Ja					
Empfangsbevollmächtigter Der Steuerbescheid und die Feststellungsbescheide sollen folgendem Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger zugesandt werden. (Nur ausfüllen, wenn dem Finanzamt keine entsprechende Empfangsvollmacht vorliegt.) 12					
Anrede 10.40		Namenszeile 1 10.41		Namenszeile 2 10.42	
Straße und Hausnummer oder Postfach 10.43		Postleitzahl und Ort 10.45			
Ergänzende Angaben zur Steuererklärung 13 Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. ^{11.82} 1 = Ja Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist.					
Wirtschaftsjahr Erstes Wirtschaftsjahr vom Erstes Wirtschaftsjahr bis Gegebenenfalls zweites Wirtschaftsjahr vom Gegebenenfalls zweites Wirtschaftsjahr bis 14 0,1 0,1 2,0 2,1 3,1 1,2 2,0 2,1					

- 2 -

Steuernummer		1/2021	
Zelle			
14a	Die Körperschaft wurde im Veranlagungszeitraum neu gegründet.		1 = Ja
15	Die Körperschaft wurde aufgelöst und befindet sich in Abwicklung (Liquidation). Als Wirtschaftsjahr wurde der Besteuerungszeitraum nach § 11 KStG angegeben. Datum der Auflösung:		
Weitere Angaben			
16	Das Unternehmen hält Anteile, auf die § 8b Absatz 7 KStG anzuwenden ist.		11.69 1 = Ja
17	Es handelt sich um ein Unternehmen, auf das § 8 Absatz 9 KStG anzuwenden ist, oder um eine Organgesellschaft, auf deren Organträger § 8 Absatz 9 KStG anzuwenden ist (wenn ja: zusätzlich Anlage(n) OHK übermitteln). ⁵³		11.68 1 = Ja 2 = Nein
17a	Bei Investmentfonds: Art des Investmentfonds:	11.66	1 = Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 2 InvStG 2 = Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 26 InvStG
Weitere Angaben zu Betrieben gewerblicher Art im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 6 KStG und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b Satz 4 EStG			
Nur bei Stiftungen des öffentlichen Rechts: Die Trägerkörperschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken. Eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 EStG wurde ausgestellt (NV- Art 36).			
17b		11.67	1 = Ja
18	Organisationsform des Betriebs gewerblicher Art:	11.61	1 = Betrieb gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit 2 = Regiebetrieb 3 = Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Nur bei Regiebetrieben und bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von Körperschaften, die nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreit sind und die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 3 EStG (Einnahmen-überschussrechnung) ermitteln:			
19	Umsätze des Kalenderjahres einschließlich der steuerfreien Umsätze, jedoch ohne Umsätze nach § 4 Nummer 8 bis 10 UStG	11.62	EUR
20	Gewinn/Verlust im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b EStG; gegebenenfalls geschätzt laut Randnummer 27 oder Gewinn laut Randnummer 31 des BMF-Schreibens vom 28.01.2019, BStBl I 2019, 97	11.63	
21	Die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos wird gemäß Randnummer 46 des BMF-Schreibens vom 28.01.2019, BStBl I 2019, 97 beantragt:	11.64	1 = Ja 2 = Nein
Name und Anschrift der Anteilseigner			
Auszufüllen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vergleichbaren ausländischen Rechtsformen. Beteiligungen unter 1 Prozent beziehungsweise Anteile im Streubesitz können jeweils in einer Position als Summe eingetragen werden.			
Einzelaufstellung der Angaben zu Anteilseignern			
21a	Die Angaben haben sich bei diesem Anteilseigner gegenüber dem Vorjahr geändert.	2	1 = Ja 2 = Nein
22	Steuernummer	1/2021	
22a	Identifikationsnummer		
22b	Name (bei natürlichen Personen Vor- und Nachname)	Ruben Lichtenberg	
22c	Straße und Hausnummer	Magdalenenstr. 65	
22d	Postleitzahl und Wohnort	10000 Berlin	
1. Besitzdauer			
23	Höhe der Beteiligung in EUR	EUR	Ct
23a	Höhe der Beteiligung (in Prozent)	100	

- 3 -

Steuernummer		1/2021	
Zeile	Besitzdauer von	Besitzdauer bis	
23b	0 1 0 1 2 0 2 1	3 1 1 2 2 0 2 1	
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.			
Allgemeine Angaben zu den Anteilseignern			
24 und 25 frei	Eine Aufstellung über die erstmalige oder geänderte von der Höhe der Beteiligung abweichende Verteilung der Stimmrechte wird gesondert übermittelt (einschließlich Erläuterung zur abweichenden Verteilung). 74		19.217 1 = Ja
26	Die oben genannten Angaben zu den Anteilseignern haben sich gegenüber dem Vorjahr geändert.		19.210 1 = Ja 2 = Nein
Schlusserklärung			
Datenschutzhinweis: Die mit den Erklärungen angeforderten Daten werden auf Grund § 149, § 150 und § 181 Absatz 2 Satz 1 AO in Verbindung mit § 14 Absatz 5 KStG, § 27 Absatz 2 Satz 4 KStG, § 28 Absatz 1 Satz 4 KStG und § 38 Absatz 1 Satz 2 KStG, § 31 KStG und § 25 EStG verlangt. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.			
Mitwirkung bei der Anfertigung der Steuererklärung			
28 bis 29 frei	Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt.		1 = Ja
Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:			
101	Name	Vorname	Straße, Hausnummer
			Postleitzahl, Ort
102	Telefon	zusätzliche Angaben	Mandantennummer
			Bearbeiterkennzeichen
Feststellungserklärung im Sinne des § 14 Absatz 5 KStG als Organträger			
103	Ich gebe die Feststellungserklärung im Sinne des § 14 Absatz 5 KStG als Organträger / als gesetzlicher Vertreter des Organträgers ab.		1 = Ja
Unterschrift			
104	Ort		Datum
105	Unterschrift		
Steuererklärungen sind vom gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.			